

## Satzung der „Mündener Tafel e.V.“

### § 1

#### **Name, Sitz und Rechtsform**

- (1) Der Verein führt den Namen „Mündener Tafel e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hann. Münden.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hann.Münden unter der Nummer..... am ..... eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### **Zweck des Vereins**

- (1) Die Mündener Tafel e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung §51. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für dessen satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Im Rahmen ihrer Zielsetzung wird die Mündener Tafel e.V. durch unmittelbare Ansprache von natürlichen Personen, Institutionen und juristischen Personen versuchen, nicht mehr benötigte, aber noch verwendungsfähige Nahrungsmittel und andere Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Gebrauchs zu sammeln und Bedürftigen zuzuführen.
- (3) Zur Gewährleistung der Tätigkeit des Vereins können ein Geschäftsführer und weiteres Hilfspersonal angestellt werden, wenn der Umfang der Tätigkeit dies erforderlich macht.

### § 3

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden. Über Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
  - Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten.
  - Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden:
    - Wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
    - Wegen eines schuldhaft groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
    - Wegen unehrenhafter Handlungen.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## § 5

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind :

Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung kann weitere Organe des Vereins beschließen.

## § 6

### Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Satzung die Zuständigkeit eines anderen Organs festlegt. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - (a) Feststellung und Änderung der Satzung
  - (b) Aufstellung der Grundsätze für die Arbeit des Vereins
  - (c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - (d) Genehmigung der Jahresabrechnung
  - (e) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
  - (f) Entlastung des Vorstandes
  - (g) Wahl der Vorstandsmitglieder
  - (h) Auflösung des Vereins.
- (2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen unter der Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (3) Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist.
- (4) Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Sie muss von der Mitgliederversammlung zu Beginn der Sitzung genehmigt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, ob Gäste zugelassen werden.
- (6) Die Abstimmungen sind offen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit zweidrittel der abgegebenen Stimmen geheime Abstimmung.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse, soweit in der Satzung nicht anderes bestimmt ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (8) Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zweidrittel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (9) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von 1/5 der Mitglieder verlangt wird, muss der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von Protokollführer /in und Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.
- (11) Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird von der Versammlung ein/e Protokollführer/in bestimmt.

## **§ 7**

### **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei gewählten Mitgliedern, der (dem) Vorsitzenden, der (dem) stellvertretenden Vorsitzenden und der (dem) Kassenführerin.  
Weiterhin gehören dem Vorstand an:  
Die verantwortlichen für die Ausgabenstellen (zwei Personen) und die Logistik (eine Person), diese werden vom gewählten Vorstand berufen. Einer dieser Vorstandsmitglieder wird jeweils die Schriftführung übernehmen.  
Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit befasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied vertreten. Vorstand im Sinne §26 BGB ist jeweils eines der drei Vorstandsmitglieder.
- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist von der Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes zu wählen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder sind von § 181 BGB befreit.
- (6) Der Verein kann zur Erledigung seiner Arbeit besondere Vertreter /innen ernennen.

## **§ 8**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung
- (2) Im Falle der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren mit einfacher Stimmenmehrheit, die mit der Liquidation des Vereinsvermögens betraut werden.
- (3) Das bei der Auflösung des Vereins oder im Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks nach Auflösung der Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen fällt an das Diakonische Werk Münden .Kirchenkreissozialarbeit-, ausschließlich zum Verwenden für gemeinnützige Zwecke.  
Falls diese Organisation nicht mehr existiert, beschließt die Mitgliederversammlung erst dann über die künftige Verwendung des Vermögens. Der Beschluß darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Hann. Münden, den .....